

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	18
vom:	2023-02-01
Autor:	Martina Malfertheiner

An alle betreuten Kunden

Bescheinigung (CU) über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen – Termin: 16. März 2023

Bekanntlich¹ sind Arbeitgeber und Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet eine Bescheinigung über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen innerhalb **16. März** auszuhändigen². Mit der sogenannten Vereinfachungsverordnung³ wurde zusätzlich ab dem Jahre 2015 eingeführt, dass diese **Bescheinigung innerhalb 16. März des Folgejahres elektronisch** an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss⁴. Mit dem Stabilitätsgesetz für das Jahr 2016⁵ wurde eingeführt, dass mit der ordentlichen Bescheinigung CU zusätzliche steuerliche Angaben und Angaben zu den Sozialabgaben an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen. Die Übermittlung der Bescheinigung CU an die Agentur wurde gleichgesetzt mit der Übermittlung der Daten in der Steuererklärung 770. Folglich müssen die Angaben welche mit der Bescheinigung CU übermittelt werden, nicht noch einmal in der Steuererklärung 770 angeführt werden⁶.

1 Einkommen

Mit der Bescheinigung CU ("certificazione unica" - kurz "CU") werden nachfolgende Zahlungen bestätigt, die im Jahre 2022 ausgezahlt wurden:⁷

- Vergütungen für abhängige Arbeit und Vergütungen, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind⁸, sonstige Vergütungen und Abfertigungen⁹;
- Entgelte für freiberufliche Leistungen, Provisionen und andere Einkommen¹⁰; Vergütungen an Freiberufler, die die Steuerbegünstigungen für Jungunternehmer und Arbeiter in Mobilität beanspruchen¹¹; Vergütungen an Freiberufler mit Pauschalsystem (regime forfetario)¹² denen aufgrund dieser Sonderbestimmungen kein Steuerabzug vorgenommen wurde¹³;
- Vergütungen für gelegentlich freiberufliche Leistungen¹⁴;

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 15 vom 30.1.2018

2 Art. 4, Abs. 6-quater DPR 322/1998

3 Art. 2 Dlgs. 175/2014

4 Art. 4, Abs. 6-quinquies DPR 322/1998

5 Art. 1, Abs. 952, Gesetz 208 vom 28.12.2015

6 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

7 Pkt. 1.1, Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 17.01.2023 veröffentlicht auf der Homepage der Agentur der Einnahmen am 17.01.2023 i.S. Art. 1, Abs. 361, Gesetz Nr. 244 vom 24.12.2007

8 Art. 49 und 50 VPR 917/86

9 Art. 17 VPR 917/86

10 Art. 53 und 67, Abs. 1 VPR 917/86

11 Art. 27 DL 98/2011 (minimo)

12 Art. 1, Abs. 54-89, Gesetz 190/2014 (minimi forfetari)

13 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 8/E/2001/17185 vom 26.1.2001

14 Art. 67, Abs. 1, Buchst. I), 1. Zeitraum VPR Nr. 917/86

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Vergütungen aus Einkünfte aus Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen, Dulden (z.B. Schülerlotsen)¹⁵;
- Zahlungen an freiwillig Zivildienstleistende¹⁶
- Provisionen (an Vertreter, Vermittler, Geschäftsanbahner) und andere Einkommen¹⁷; Provisionen auch wenn die Leistungen gelegentlich ausgeführt wurden;
- Zahlungen an Erben für obgenannte Einkommen;
- Zahlungen aufgrund einer Pfändung (mit oder ohne Steuereinbehalt)¹⁸;
- Zahlungen von Kondominien an Unternehmen, die Dienstleistungen aufgrund eines Werkvertrages erbringen (z.B. an Handwerker)¹⁹;
- Abfertigungen an selbständige Vertreter²⁰;
- Abfertigungen an Notare²¹;
- Abfertigungen an Sportler²²;
- Zahlungen für Mietverträge für Wohnzwecke mit kurzer Dauer (bis zu 30 Tagen). Ein Steuereinbehalt von 21 % ist von Vermittlern von Wohnungen (einschließlich Internetvermittler) zu tätigen und über den Einzahlungsschein F24 mit Steuerschlüssel 1919 einzuzahlen²³.
- von öffentlichen Körperschaften an private natürliche Personen und an nicht-gewerbliche Körperschaften ausbezahlte Beträge im Rahmen von Enteignungsverfahren, die dem definitiven Steuereinbehalt von 20% unterworfen wurden ²⁴:
 - Enteignungsentschädigungen;
 - Entschädigungen, die im Rahmen eines Enteignungsverfahrens für den freiwilligen Abtritt des Grundstückes bezahlt wurden;
 - Entschädigungen für dringliche Zwangsbesetzung von Grundstücken für öffentliche Bauvorhaben, einschließlich für die zeitweise Besetzung;
 - Entschädigung für die Besetzung von Grundstücken;
 - Entschädigungen als Schadensersatzleistung für die Besetzung zum Erwerb des betreffenden Grundstückes;
 - Aufwertungen und Zinsen für obgenannte Entschädigungen.

Ab dem Jahre 2014 ersetzt die Bescheinigung CU den Vordruck CUD und die Bescheinigung für alle anderen Einkommen (Vergütungen an Freiberufler, Provisionen, Zahlungen der Kondominien).

Für nachfolgende Vergütungen ist die Form der Bescheinigung noch immer nicht vorgeschrieben und die entsprechende Bescheinigung ist unserer Meinung nach auch nicht an die Agentur der Einnahmen elektronisch zu übermitteln²⁵ Die entsprechenden Angaben zum Empfänger der Vergütung werden in der Steuererklärung 770/2022 gemacht:

- Vergütungen für Firmenwert (avviamento commerciale)²⁶,
- Kostenbeiträge an Unternehmen ausgezahlt von öffentlichen Körperschaften und privaten Körperschaften^{27 28}.

2 Übermittlung

Die Agentur der Einnahmen benötigt die Bescheinigung CU elektronisch, um den Steuerpflichtigen die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 elektronisch zur Verfügung zu stellen.

15 Art. 67, Abs. 1, Buchst. l), 2. Zeitraum VPR Nr. 917/86

16 Art. 16 D.lgs Nr. 40 vom 06.03.2017

17 für die u.a. die Bestimmungen zum Steuereinbehalt i.S. Art. 25-bis VPR 600/73 angewandt wurden.

18 Art. 21, Abs. 15, Gesetz Nr. 449/97

19 Art. 25-ter VPR 600/1973

20 Art. 17, Abs. 1, Buchst. d), VPR 917/86

21 Art. 17, Abs. 1, Buchst. e), VPR 917/86

22 Art. 17, Abs. 1, Buchst. f), VPR 917/86

23 Art. 4 DL 50/2017

24 Art. 11, Gesetz 413/91

25 Art. 4, Abs. 3-bis DPR 322/1998 und Pkt. 1.1 Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 14.01.2022

26 Art. 28 VPR Nr. 600/73

27 Art. 28 VPR Nr. 600/73

28 vlg. unser Rundschreiben vom 23.06.2005

Die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 (730 precompilato) wird den Steuerpflichtigen ab 30. April 2023 bereitgestellt²⁹.

Für jede unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Bescheinigung CU wird eine Strafe von Euro 100,00 angewandt³⁰. Die Strafe von Euro 100,00 bei fehlerhafter Bescheinigung CU wird nicht angewandt, wenn die richtige Bescheinigung innerhalb von 5 Tagen ab der ursprünglichen Fälligkeit übermittelt wird³¹. Falls die Bescheinigung CU innerhalb von 60 Tagen ab ursprünglicher Fälligkeit übermittelt wird, wird die Strafe auf 1/3 reduziert³².

Die Übermittlung der Bescheinigungen CU für von der Steuer befreite Einkommen oder für Einkommen, die nicht mit der Steuererklärung 730 erklärt werden können, kann innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung 770 erfolgen (31.10.2023)³³. Die spätere Übermittlung kann zum Beispiel für die Vergütungen für freiberufliche Leistungen erfolgen. Für diese verspätete Übermittlung werden keine Strafen angewandt. Wir empfehlen trotzdem alle Bescheinigungen CU innerhalb 16.3.2023 an die Agentur der Einnahmen elektronisch zu übermitteln.

3 Termin

Die ordentlichen Bescheinigungen CU müssen innerhalb **Donnerstag, 16. März 2023** elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden³⁴.

Die Steuervertreter stellen

- die verkürzte Bescheinigung CU (Angestellte und gleichgestellte Einkommen, Freiberufler, Sitzungsgelder, Provisionen, Kondominien, Drittpfändung, Enteignungsentschädigungen, Zahlungen für Mietverträge für Wohnzwecke mit kurzer Dauer),
- die Bescheinigung der ausgezahlten Dividenden (CUPE) und
- die Bestätigung über die einbehaltenen und eingezahlten Steuereinbehalte (z.B. bei Beiträgen welche von öffentlichen oder privaten Körperschaften an Unternehmen ausbezahlt werden)

aus und händigen diese innerhalb **Donnerstag, 16. März 2023** den Empfängern der Vergütungen aus. Diese Bescheinigungen können auch über die sogenannte zertifizierte Email-Adresse zugestellt werden³⁵.

Für die Kunden, für welche wir die Finanzbuchhaltung führen, erstellen wir die Bescheinigung CU für die Entgelte für freiberufliche Leistungen und andere Einkommen, Provisionen, und übermitteln diese an die Agentur der Einnahmen. Die Steuererklärung 770 wird von uns erstellt und termingerecht an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Wir sind gerne bereit, für alle unsere Kunden, welche die Finanzbuchhaltung selbst führen die Bescheinigung CU zu erstellen und an die Agentur der Einnahmen weiterzuleiten und falls erwünscht auch die Steuererklärung 770 zu erstellen und zu übermitteln. Sollten Sie daran interessiert sein, dass wir Ihnen die Bescheinigungen CU und/oder die Steuererklärung 770 für das abgelaufene Jahr erstellen, benötigen wir die Unterlagen, die Sie uns bitte, sofern sie noch nicht in unserem Büro aufliegen, **innerhalb Freitag, 10. Februar 2023** vorbeibringen wollen.

Falls Kunden die Bescheinigung CU selbst erstellen, können wir die entsprechende Datei einlesen und an die Agentur der Einnahmen weiterleiten und eventuell auch die Steuererklärung 770 erstellen und an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

29 Art. 1, Abs. 1, Dlgs. 175/2014

30 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

31 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

32 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

33 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998, Pkt. 1 Vorwort S. 2, Anleitungen zum Ausfüllen des Vordruckes CU genehmigt mit Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 17.01.2023.

34 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

35 Alle Freiberufler und Unternehmer verfügen über eine zertifizierte Email-Adresse; diese kann auf folgender Internetseite mit der jeweiligen Steuernummer abgerufen werden: <http://www.inipec.gov.it/>

Unseren Kunden, welche selbst diese Bescheinigung abfassen, übermitteln wir in der Anlage ein Skriptum als Hilfsmittel zur Erstellung der Bescheinigung CU. Wir sind gerne bereit auch anderen Interessierten das Skriptum auf Anfrage zu übermitteln.

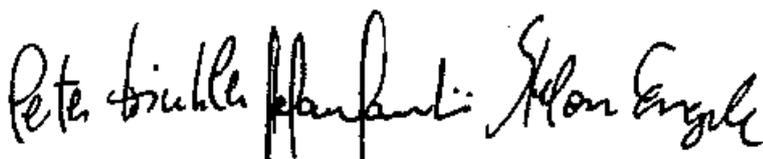
Falls Sie Fragen zur Erstellung der Bescheinigung CU haben, können Sie sich direkt an unsere Mitarbeiterin Frau Dr. Martina Malfertheiner wenden:

E-Mail:	martina.malfertheiner@winkler-sandrini.it	
Telefonisch:	Dienstag und Mittwoch	von 09.00 - 12.30 Uhr von 14.00 - 17.00 Uhr

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

Skriptum falls zutreffend